

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.06.2007 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat II	Amt FB 02	

INFORMATION

I0162/07

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	19.06.2007	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.07.2007	öffentlich

Thema: Steuerlicher Querverbund zwischen der SWM und der MVB

Im August 2005 wurde die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WIBERA), von der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Untersuchung der Gestaltungsmöglichkeiten zur Herstellung eines steuerlichen Querverbundes zwischen der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM) und der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH (MVB) beauftragt, um den städtischen Haushalt mittelfristig zu entlasten. Das Gutachten wurde mit Schreiben vom 21.09.2005 vorgelegt. Ergänzend erfolgte eine Präsentation vor Vertretern der Verwaltung in Magdeburg am 16.11.2005.

In dem von der WIBERA erstellten Gutachten wurden vier mögliche Varianten aufgezeigt. Im Ergebnis der Auswertung des Gutachtens und der Präsentation wurde festgestellt, dass von der WIBERA und der Verwaltung die Variante des Holding-Modells als die praktisch am ehesten umsetzbare Variante eingeschätzt wurde.

Holding-Variante:

Diese Variante ist in der Praxis für Verkehrsunternehmen die gängigste Variante zur Bildung eines steuerlichen Querverbundes und würde sich wie folgt darstellen. Die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Magdeburg an der SWM und an der MVB werden auf eine neu zu gründende Holding-Gesellschaft übertragen. Gesellschafter der Holding-GmbH ist zu 100 % die Landeshauptstadt Magdeburg. Für die Übertragung der Anteile der Landeshauptstadt Magdeburg an SWM auf die Holding ist ein Gesellschafterbeschluss der SWM mit 3/4 Mehrheit notwendig (Anteilsübertragungsvertrag). Hinzukommen muss der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages, in dem sich die Organgesellschaft verpflichtet, den gesamten Gewinn an den Organträger (Holding) abzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Organträger, einen eventuell entstehenden Verlust auszugleichen. Diese Verpflichtungen sind zwingend. Wenn die Gewinne der SWM nicht zur Verlustdeckung der MVB ausreichen, müsste die Landeshauptstadt Magdeburg die Holdinggesellschaft mit den entsprechenden Mitteln ausstatten. Zur steuerrechtlichen Anerkennung muss der Ergebnisabführungsvertrag mindestens über 5 Jahre geschlossen werden. Für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWM und der Holding-GmbH ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss der SWM notwendig. Die Gewinne der SWM werden damit vollständig an die Holding-GmbH abgeführt. Gleichzeitig erhält die Holding-GmbH die Verluste der MVB zugerechnet. Die Besteuerung erfolgt dann bei der Holding-GmbH nur auf das saldierte Gesamtergebnis (Ausnahme: die Körperschaftsteuer auf die Ausgleichszahlung).

Für die Mitgesellschafter der SWM muss ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer entsprechenden Ausgleichszahlung vereinbart werden, der mindestens die jährliche Zahlung eines Betrages zusichert, der ohne Organschaft an sie ausgeschüttet worden wäre.

Am 10.01.2006 erfolgte eine Information für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters (Info 0380/05). Dort wurde festgelegt, dass mit den Geschäftsführern beider Gesellschaften eine Abstimmungsberatung erfolgen soll. Am 17.03.2006 fand die Gesprächsrunde mit den Geschäftsführern statt. Ergebnis dieser Beratung war, dass die steuerliche Anerkennung Voraussetzung für die Weiterverfolgung der Bildung eines steuerlichen Querverbundes ist und deshalb beim Finanzamt abgefragt werden sollte.

Die WIBERA wurde mit der Erstellung des Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beauftragt. Nach Abstimmungen mit dem FB 02 und den Geschäftsführern beider Gesellschaften wurde dieser Antrag mit Datum vom 27.07.2006 durch die WIBERA gestellt. Im weiteren Verlauf wurden Nachfragen seitens der Finanzbehörde durch die WIBERA in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Magdeburg beantwortet.

Mit Datum vom 13.04.2007 wurde der Landeshauptstadt Magdeburg das Antwortschreiben vom Ministerium für Finanzen durch die WIBERA übersandt (Anlage 1). In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass eine verbindliche Auskunft in diesem Fall grundsätzlich nicht erteilt werden kann. Es wird, unter der Voraussetzung, dass zu einem weiteren umfangreichen Fragenkatalog detailliert Stellung genommen wird, in diesem Zusammenhang angeboten, eine unverbindliche Stellungnahme zur Sachverhaltsdarstellung zu geben.

Die WIBERA hat auf Nachfrage eine Stellungnahme zu den Konsequenzen der Aufrechterhaltung bzw. der Rücknahme des Antrages sowie eine Einschätzung zur Wertung der angebotenen unverbindlichen Stellungnahme gegeben (Anlage 2). Darin wird eingeschätzt, dass die Erfolgsaussichten bei einem eventuellen Rechtsstreit über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht sehr hoch sind. Eine unverbindliche Stellungnahme bietet dagegen grundsätzlich keine Rechtssicherheit und führt nicht zu einer Selbstbindung der Verwaltung bei entsprechenden Betriebsprüfungen, insbesondere wenn die handelnden Personen nicht mehr identisch sind. Obwohl generell ein grundsätzliches Interesse auf Einschätzung des Finanzamtes in Form einer unverbindlichen Auskunft besteht, muss seitens der Landeshauptstadt Magdeburg aber abgewogen werden, ob unter dieser äußerst unsicheren Rechtslage der steuerliche Querverbund weiter verfolgt werden soll.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich seit Beginn der Verfolgung eines steuerlichen Querverbundes die praktische Umsetzung immer schwieriger und komplexer gestaltet. Mehrere beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren zum Querverbund wurden und werden nicht zur Entscheidung geführt. Die Finanzverwaltungen sind angewiesen, diesbezüglich keine verbindlichen Auskünfte mehr zu geben. Auf der jährlichen Schulung der WIBERA zu aktuellen Entwicklungen im Steuer-, Handels- und Vergaberecht im Mai dieses Jahres wurde eingeschätzt, dass von Seiten des Gesetzgebers keine Anzeichen ersichtlich sind, zugunsten der Kommunen Einfluss zu nehmen und zu reagieren. Die Tendenz geht hin zur Abschaffung von Steuersparmodellen.

Neben den steuerlichen Aspekten ist auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Mitgesellschafter zum umfänglichen Vertragswerk einschließlich zur Höhe der Ausgleichszahlungen hinzuweisen. Des Weiteren erfolgt eine Einbeziehung der Tochtergesellschaften und Beteiligungen der SWM, die in den letzten Jahren unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stetig weiter ausgebaut wurden, bei der Bildung eines steuerlichen Querverbundes.

Vor dem Hintergrund, dass das Ministerium der Finanzen eine verbindliche Auskunft ablehnt und nach Einschätzung der WIBERA die Aussichten einer Klage auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht Erfolg versprechend sind, erscheinen die Risiken der Weiterverfolgung unverhältnismäßig hoch. Mit einer unverbindlichen Auskunft (wenn überhaupt positiv) den steuerlichen Querverbund anzugehen, ist aus Sicht der Verwaltung angesichts der derzeitigen Bestrebungen des Gesetzgebers nicht zu verantworten, da die Rechtsunsicherheit besteht, dass bei späteren Betriebsprüfungen der steuerliche Querverbund nicht anerkannt wird und damit Rückzahlungsforderungen in Größenordnungen für die Landeshauptstadt Magdeburg entstehen könnten. Aus diesen Gründen hat sich die Verwaltung bezüglich der weiteren Vorgehensweise für den Verzicht der Weiterverfolgung des steuerlichen Querverbundes entschieden. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wird zurückgezogen; auf eine unverbindliche Stellungnahme wird zur Vermeidung weiterer Kosten verzichtet.

Czogalla

Anlagen

Schreiben Ministerium für Finanzen vom 13.04.07

Einschätzung WIBERA